

Satzung des VfL Oldentrup

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Oldentrup e.V. (VfL Oldentrup) von 1921“. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nummer 1564 am 15.7.1969 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendpflege, der Jugendhilfe, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens. Diese Zwecke werden verwirklicht durch ...

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
- Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen
- Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstigen im Vereinseigentum stehenden Gegenstände

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken nach § 2 verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Pauschalierung von Aufwendungsersatzansprüchen und sonstigen Vergütungsansprüchen, insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen zur Ehrenamtspauschale, ist zulässig. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Erlöschen der juristischen Person oder durch die Auflösung des Vereins.

Der **Austritt** ist schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Ein **Ausschluss** kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen ...

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder zu schädigen versucht
- wegen unehrenhafter Handlungen

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs, der spätestens einen Monat nach Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung evtl. noch ausstehender Beiträge oder

sonstiger Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr entscheidet. Zusätzlich können Umlagen, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen erhoben werden. Die Beiträge werden halbjährig erhoben und sind jeweils zu Beginn eines Kalenderhalbjahres fällig. Bei Neueintritten ist der anteilige Halbjahresbeitrag zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Fremde und eigene Rücklastschriftgebühren können in Rechnung gestellt werden.

Rückständige Beiträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Für Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung erhoben werden.

Alles Nähere über die Beiträge regelt die Beitragsordnung, die der Vereinsvorstand aufstellt und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im VfL Oldentrup voraus.

§ 8 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand (BGB-Vorstand) zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jeweils im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur über die Anträge abgestimmt werden, die zur ihrer Einladung geführt haben. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

Die **Einberufung** zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mindestens 4 Wochen vorher schriftlich, durch Zeitungsanzeige, Aushang, Bekanntgabe auf der Homepage oder in sonstiger geeigneter jedem Mitglied zugänglicher Weise. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Beiträge
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Einspruchs gegen den entsprechenden Vorstandsbeschluss.

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Antragstellers und mit einer Begründung zugehen. Verspätet eingegangene Anträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit zu Beginn der Versammlung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Vereinsmitglied ist in der Mitgliederversammlung **stimmberechtigt und wählbar**. Nicht anwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn sie vorher ihr schriftliches Einverständnis für ihre Wahl abgegeben haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die **Leitung** der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Für die Zeitdauer der Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung ein Versammlungsteilnehmer, den die Versammlung mit Stimmenmehrheit zum Versammlungsleiter gewählt hat.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, wenn er nicht anwesend ist, die seines Stellvertreters.

Über Mitgliederversammlungen ist ein **Protokoll** zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 Abs. 1 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Jugendwartes durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden durch die Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Stellvertreter bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl führt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen des VfL Oldentrup mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem stellvertretenden Jugendwart
- dem Pressewart
- dem Sozialwart
- den Abteilungsleitern und
- den Stellvertretern der Abteilungsleiter

Pressewart und Sozialwart werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Die stellvertretenden Abteilungsleiter sollen an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber Stimmrecht nur bei Abwesenheit des jeweiligen Abteilungsleiters.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er kann bei Bedarf aufgabenbezogen oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung übertragen.

Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Er ist berechtigt, Abteilungen zu gründen oder zu schließen.

Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der erweiterte Vorstand soll einmal monatlich vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden.

Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vereinsjugend

Mitglieder der Jugendabteilung des VfL Oldentrup sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein Kassenprüfer kann jeweils wieder gewählt werden, jeder Kassenprüfer jedoch nur einmal.

Die Kassenprüfer nehmen für das abgelaufene Geschäftsjahr eine ordentliche Kassenprüfung vor und erstatten bei der Mitgliederversammlung Bericht darüber. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Fachabteilungen

Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der Fachabteilungen, die jeweils von einem Abteilungsvorstand geleitet werden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes, insbesondere die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter, werden von den Abteilungsmitgliedern gewählt.

Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich in eigener Verantwortung.

Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse, die die Interessen des Gesamtvereins wesentlich berühren, sind dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abteilungskassen werden durch eigene Kassenprüfer der Abteilungen geprüft, unterliegen aber bei Bedarf auch der Prüfung durch den Vereinsvorstand und die Vereinskassenprüfer.

Die Abteilungen erhalten Etatmittel aus der Vereinskasse, über deren Höhe der erweiterte Vereinsvorstand entscheidet. Über diese finanziellen Mittel können sie ebenso wie über die aus eigenen Veranstaltungen und Maßnahmen erzielten Einnahmen im Rahmen dieser Satzung eigenverantwortlich verfügen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden muss. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind, also nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 18 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.03.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

An diesem Tage treten die bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine Differenzierung der Funktionsbeschreibungen in eine weibliche bzw. männliche Form verzichtet. Die Funktionsbeschreibungen gelten in ihrer weiblichen Form, sobald sie von einer Frau besetzt werden.